

(2) Die Baubetriebe sind zur Sicherstellung der Durchführung der Winter bauarbeiten verpflichtet, zu einem von den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung bzw. den Räten der Bezirke, Abteilung Aufbau, festzusetzenden Termin objektweise einen Winterbauplan über die von ihnen zu treffenden Maßnahmen aufzustellen. Die Vorbereitungen auf den Baustellen sind

- a) in einer Höhenlage über 300 m ü. N. N. bis zum 31. Oktober,
- b) in einer Höhenlage unter 300 m ü. N. N. bis zum 30. November

abzuschließen, so daß die Baustellen gegen überraschend einsetzende Witterung gesichert sind.

(3) Soweit Baubetriebe nicht als Hauptauftragnehmer eingesetzt sind, sind die Auftraggeber (Investträger) verpflichtet, Baumaßnahmen am Objekt, die die Kosten des Winterbauens mindern, rechtzeitig zu veranlassen (z. B. Einsetzen von Fenstern und Türen).

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Winterbauarbeiten sind die Leiter der Baubetriebe und für die Kontrolle die zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau, verantwortlich,

(5) Mehrkosten für Winterbauarbeiten werden den Baubetrieben aus dem Haushalt für die Aufwendungen folgender Maßnahmen erstattet:

- a) für das Einrichten, Vorhalten und den Betrieb der für das Erwärmen von Baustoffen, Bauteilen und Arbeitsplätzen getroffenen Maßnahmen einschließlich ihrer Wiederbeseitigung;
- b) für das Einrichten und Vorhalten der Schutzverkleidung bei Bauten, Maschinen und Lagern mit Matten, Zeltbahnen, Verschaltungen u. ä. einschließlich ihrer Wiederbeseitigung;
- c) für das Einrichten, Vorhalten und den Betrieb behelfsmäßiger Beleuchtungen einschließlich ihrer Wiederbeseitigung;
- d) für das Beseitigen von Schnee und Eis sowie Schutzmaßnahmen bei Eisglätte in dem für die Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Umfang;
- e) für erschwertes Lösen gefrorener Bodenmassen, wobei in der Regel Erdarbeiten als Winterbauarbeiten nur dann anzuerkennen sind, wenn sie zur Inbetriebnahme eines Bauobjektes durchgeführt werden müssen;
- f) für die Ausfallzeit infolge zu gewährender Wärmepausen für Arbeiten, die auf ungeschützten Arbeitsplätzen durchgeführt werden müssen. Es gelten folgende Wärmepausen, die nicht auf die in einer Arbeitsschicht festgesetzte Arbeitspause angerechnet werden dürfen, als angemessen:
 - bei Temperaturen von -4°C bis -8°C
25 Minuten je Normalschicht,
 - bei Temperaturen unter -8°C bis -15°C
40 Minuten je Normalschicht,
 - bei Temperaturen unter -15°C
50 Minuten je Normalschicht.

Für die Berechnung der Wärmepausen gilt das Mittel der Temperatur aus der Messung bei Arbeitsbeginn und nach vierstündiger Arbeitszeit. Für die Vergütung der Wärmepausen gilt der tariflich zu zahlende Zeitlohn ausschließlich Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzulage;

- g) für den effektiven Verbrauch an Zusatzstoffen, wie Frostschutzmittel, Streusalz u. ä.;
- h) für die Kosten der Wettervorhersage des Wetterdienstes.

(6) Mit der Erstattung der Aufwendungen gemäß Abs. 5 sind den Baubetrieben sämtliche Mehrkosten für Winterbauarbeiten einschließlich der Kosten für eventuell erforderliche Nacharbeiten abgegolten. Die Baubetriebe sind mit der Abgeltung weiterhin verpflichtet, bei den festgelegten Winterbauobjekten die Durchführung der Arbeiten der Ausbaubetriebe zu gewährleisten.

(7) Von der Erstattung gemäß Abs. 5 sind auszuschließen die Kosten für

- a) Beheizung und Beleuchtung der Unterkünfte;
- b) Winterfestmachung zum Schutz gegen Witterungseinflüsse für die Zeit der Stilllegung von Bauvorhaben;
- c) Schlechtwetterregelung;
- d) etwaige Leistungsminderungen und außertarifliche Erschwerniszuschläge;
- e) Lohnnebenkosten, wie Wege-, Trennungs- und Unterkunftsgelder;
- f) Baggerarbeiten mit gleislosem Förderbetrieb.

(8) In den Bautagebüchern der Baustelle sind die Belange* der Winterbautätigkeit besonders aufzunehmen, so daß jederzeit eine Kontrolle des Ablaufes der Winterbauarbeiten und der aufgetretenen Temperaturen und Witterungsverhältnisse möglich ist.

Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen Bauindustrie

§ 4

(1) Zur Erstattung der Mehrkosten für die Winterbauarbeiten im Planjahr 1958 haben die volkseigenen Betriebe einen Finanzierungsplan aufzustellen. Dieser ist der für den Sitz des Betriebes zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank bis zu dem von der Deutschen Investitionsbank bekanntgemachten Termin einzureichen und von ihr anzuerkennen.

(2) Der zu finanzierende Betrag ergibt sich aus den gemäß § 6 festgelegten Prozentsätzen, bezogen auf die jeweiligen nach Planpositionsnummern aufgeschlüsselten Summen der geplanten staatlichen Aufgaben für Bauhauptleistungen des Planjahres 1958. Dieser Betrag ist im

I. Quartal mit 75 % lind im

IV. Quartal mit 25 %

auszuweisen und halbmonatlich mit Daten vom 1. und 15. zu staffeln.

(3) Die Bausummen der Objekte, für die die Mehrkosten für Winterbauarbeiten nach den Bestimmungen gemäß § 9 vergütet werden, sind bei der Ermittlung gemäß Abs. 2 nicht zu berücksichtigen.